

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn Ihr Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen.

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine **erhebliche Härte** für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.

Eine **Stundung** darf allerdings **nicht** gewährt werden, wenn **eine Gefährdung des Anspruches** eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die **Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann**.

Die Stundung setzt einen entsprechenden **Antrag** des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse. Die Pressemitteilung des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherung finden Sie unter:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/pressemitteilungen/2020/PM_2020-03-25_Beitragstundungen.pdf

ACHTUNG TERMIN: Bereits heute **Freitag, 27. März 2020** sind die Sozialversicherungsbeiträge fällig. Stellen Sie spätestens noch heute einen Antrag und begründen Sie, dass die Corona-Krise die Ursache für Ihre Schwierigkeiten sind. Dann können die Beiträge zinslos gestundet werden. Einen **Musterantrag** finden Sie auf der Internetseite der **IHK Stuttgart**

<https://www.stuttgart.ihk24.de/haupt-serviceberatung/coronavirus-informationen-unternehmen/stundung-von-sozialversicherungsbeitraegen-4745092>